

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)  
**Punkt 4 d) zur vorläufigen Tagesordnung**  
**Sachkundigenausbildung**

## Unterabschnitt 8.2.2.6 ADN – Anerkennung der Schulungen

Vorgelegt von Deutschland,<sup>1</sup>

<i>Zusammenfassung</i>	
<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	<p>Der ADN-Sicherheitsausschuss beschloss in seiner 26.Sitzung im Januar 2015 die Einführung einer Musterteilnahmebescheinigung für den Aufbaukurs Gase gemäß Abschnitt 1.6.8 als Unterweisungsnachweis nach Abschnitt 1.3.3.</p> <p>Der ADN-Sicherheitsausschuss bestätigte in seiner 27. Sitzung im August 2015, dass Schulungsveranstaltungen, die in einem anderen Land als dem, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, nochmals von der Vertragspartei, bei der die Prüfung erfolgen soll, anzuerkennen sind.</p> <p>Aus diesem Grund sollten sich die Vertragsparteien gegenseitig über die von ihnen anerkannten Schulungskurse austauschen.</p>
<b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>	Information über die in Deutschland anerkannten Schulungskurse.
<b>Verbundene Dokumente:</b>	CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/54, Nr. 60 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56, Nr. 27

### Information der Vertragsparteien

Die in Deutschland nach Unterabschnitt 8.2.2.6 ADN anerkannten Schulungen werden unter der Internetadresse <https://www.elwis.de/Schifffahrtsrecht/ZSUK/ADN/Lehrgangsanstalter.pdf> veröffentlicht.

\*\*\*

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/19 verteilt.